Für die politische Gleichberechtigung der Freiburgerin

Autor(en): **F.S.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **6 (1950)**

Heft 12

PDF erstellt am: **04.06.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-846250

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

worden und in ihrer gesamten Entwicklung zurückgeblieben sind. Man wird nicht leugnen können, dass es peinlich berührt, die Schweiz an ihrer Seite zu finden.

Glücklicherweise muss die Schweiz in dieser Beziehung nicht in Bausch und Bogen den ehemaligen Kolonialgebieten gleichgestellt werden. Da ist vor allem der Kanton **Waadt** zu erwähnen, der die Frauen durch ein Generalstatut vom 9. Juni 1947 zu **sämtlichen Richterstellen wählbar** erklärt hat. Bald darauf ist die erste Frau als Ersatzrichter in das Lausanner Bezirksgericht gewählt worden. Eine stattliche Reihe anderer Kantone haben die ersten Schritte zur Uebertragung richterlicher Funktionen an die Frauen gemacht. In **Baselstadt** sind die Frauen als Gerichtspräsidenten und als Untersuchungsrichter wählbar. Während einigen Jahren hat dort eine Frau als Untersuchungsrichter geamtet, und eine Zeitlang war eine Frau sogar als ausserordentlicher Staatsanwalt tätig. In **zehn Kantonen** sind die Frauen in das Jugendgericht wählbar; die Kantone **Baselstadt, Genf, Luzern, Neuenburg** und **Waadt** haben tatsächlich je eine Frau in ihrem Jugendgericht. Eine Anzahl von Kantonen kennen die Wählbarkeit der Frau als Jugendanwalt (auch der Kanton Bern), aber nur im Bezirk Horgen im Kanton Zürich ist jemals eine Frau als Jugendanwalt ernannt worden. Schliesslich sind die Frauen in neun Kantonen in die Gewerbegerichte wählbar, zum Teil schon seit vielen Jahren. Marie Boehlen, Fürsprecher.

Nach Sonderdruck aus dem „Bund" 1950.

Frauen als Richterinnen

Der Grosse Rat des **Kantons Bern** hat im neuen Gesetz über Reform der Gerichtsorganisation die Mitwirkung der Frauen im **Gewerbegericht** vorgesehen. Die vorberatende Kommission hatte Streichung dieses Artikels beantragt, aber mit grossem Mehr setzte ihn die Ratsversammlung wieder ein. Die Berner Grossräte, wie auch die Waadtländer Grossräte, sind offenbar der Meinung, dass die Frauen genügend Intelligenz und gesunden Menschenverstand besitzen, um richterliche Funktionen ausüben zu können. Hat doch der Kt. Waadt soeben seine kantonalen Geschworenen neu gewählt: zum ersten Mal waren auch Frauen wählbar, und es wurden **über 48** gewählt. F. S.

Für die politische Gleichberechtigung der Freiburgerin

Grossrat Challamel hat bei Eröffnung der November Session 1950 im Freiburger Grossen Rat eine Motion eingereicht, welche für die Freiburgerin die politische Gleichberechtigung verlangt. F. S.